

**4. Satzung zur Änderung der Satzung
für die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)
vom 27. August 1980**

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Ebern folgende

4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung

§ 1

§ 10 erhält folgende Fassung:

**„§ 10
Fälligkeit der Steuer**

Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils zum 15. April eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.“

§ 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebern, 12. Juli 06
Stadt Ebern

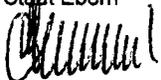


Robert Herrmann
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern am 12. Juli 06 zur Einsichtnahme niedergelegt wurde und die Niederlegung durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Neuen Presse und des Fränkischen Tages (jeweils Ausgabe Ebern) am 14. Juli bekannt gegeben wurde.

Ebern, 26. Juli 06
Stadt Ebern



R. Herrmann
1. Bürgermeister